



Reisekostenordnung

Richtlinien für die Abrechnung von Reisekosten und Verpflegungsmehraufwendungen

Diese Reisekostenordnung regelt die Erstattungen bzw. Entschädigungen für:

- Kapitel 1 : Allgemeine Regelungen**
- Kapitel 2 Reisekosten etc. für ehrenamtliche Tätigkeit, Dienstreisen von hauptamtlichen Mitarbeitern**
- Kapitel 3 : Entschädigungen für Lehrkräfte, Lehrgangsleiter und Delegationsleiter**
- Kapitel 4 : Fahrt- und Verpflegungskosten für Sportler**
- Kapitel 5 : Außerordentliche Reisekostenerstattungen**
- Kapitel 6 : Termine**

Kapitel 1 - Allgemeine Regelungen

- a) Reisekosten sind Fahrtkosten, Tagegelder, Übernachtungs- und Reisenebenkosten die durch eine genehmigte Dienstreise für Ehrenamtliche, hauptamtliche Mitarbeiter, Lehrkräfte, Lehrgangsleiter, Delegationsleiter und Sportler entstehen.
- b) Das Präsidium regelt im Einzelnen, wer eine Dienstreise genehmigt.
- c) Die Höhe der jeweiligen Erstattungen ist in den nachfolgenden Kapiteln geregelt.
- d) Jeder Dienstreisende hat Anspruch auf Erstattung von Reisekosten in Höhe der dienstlich veranlassten Aufwendungen. Reisekosten werden nur insoweit gewährt, als die Aufwendungen zur Erledigung des Dienstgeschäftes notwendig waren.
- e) Zuwendungen von dritter Seite für dieselbe Dienstreise sind auf die Reisekostenabrechnung anzurechnen.
- f) Die in den jeweiligen Kapiteln genannten Beträge sind die Höchstsätze.
- g) Höhere Erstattungen müssen vom Präsidium genehmigt werden.
- h) Bei der Benutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln und Taxi sowie bei Reisenebenkosten sind in jedem Fall Belege mit der Abrechnung einzureichen.

Steuerliche Behandlung

Steuerfrei sind Reisekosten und sonstige Auslagenerstattungen nur bis zur Höhe der von den Finanzbehörden festgelegten Freibeträge. Darüber hinausgehende Beträge sind vom jeweiligen Empfänger selbst zu versteuern.

Nordwestdeutscher Schützenbund e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V., Schützenbund Niedersachsen e.V. und LandesSportBund Niedersachsen e.V.



Kapitel 2 - Reisekosten und Auslagenersatz für ehrenamtlich Tätige und Dienstreisen hauptamtlicher Mitarbeiter

Bei auswärtiger Tätigkeit der Mitglieder der Organe oder anderer, durch das Präsidium beauftragter Personen, gelten nachfolgende Bestimmungen:

Bei Sitzungen vom Präsidium und Gesamtpräsidium erfolgt keine Auszahlung oder anteilige Kürzung von Tagegeld wenn die Verpflegung und/oder Getränke kostenfrei bereitgestellt werden.

An Mitglieder, die in Ausübung eines Ehrenamtes auswärtig (außerhalb der Wohnung) tätig sind und verwaltungstechnische und/oder organisatorische Aufgaben wahrnehmen, können die nachfolgenden Fahrtkosten und Verpflegungsmehraufwendungen erstattet werden.

2.1. Fahrtkosten

- (1) Benutzung des eigenen PKW pro km = 0,25 €
- (2) Mitnahme von anderen Berechtigten pro Person/km = 0,02 €
- (3) Bei Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel ist der entrichtete Fahrpreis einschließlich etwaiger Zuschläge anzusetzen. Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind nach den günstigsten Tarifen bzw. Sparpreisen durchzuführen. Eine vorhandene Bahncard ist einzusetzen.
- (4) Die jeweiligen Belege dafür sind vorzulegen.

In allen Fahrtkostenbereichen sind Fahrgemeinschaften zu bilden, um die Fahrtkosten möglichst niedrig zu halten. Abweichungen hiervon sind mit dem Präsidium oder der Geschäftsstelle abzusprechen.

Für Fahrten der Präsidiumsmitglieder und der Referenten zu Tagungen etc. (nicht zu reinen Sportereignissen), ist nach Möglichkeit das Veranstaltungsticket des DSB zu nutzen. Dabei ist die kostenmäßig günstigere Variante zu wählen.

2.2. Verpflegungsmehraufwendungen / Tagegeld

Für die Berechnung der Verpflegungsmehraufwendungen wird die Abfahrtszeit und die Rückkehrzeit vom/zum Wohnort zugrunde gelegt und muss daher auf der Reisekostenabrechnung angegeben werden. Es wird zwischen eintägigen Dienstreisen und Dienstreisen mit Übernachtung unterschieden.

Pauschalbeträge für Verpflegungsmehraufwendungen :

a) Für Dienstreisen **ohne Übernachtung** gilt folgendes:

Abwesend vom Wohnort	Voller Pauschbetrag	Bei unentgeltlich bereitgestellter Verpflegung erfolgt Kürzung auf	
		für Mittag oder Abendessen	für Mittag und Abendessen
Bis 8 Stunden	€ 10,00	€ 4,00	€ 0,00
mehr als 8 Stunden	€ 17,00	€ 11,00	€ 5,00

Nordwestdeutscher Schützenbund e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V., Schützenbund Niedersachsen e.V. und LandesSportBund Niedersachsen e.V.



b) Für Dienstreisen **mit Übernachtung** gilt folgendes:

Abwesend vom Wohnort	Voller Pauschalbetrag	Bei unentgeltlich bereitgestellter Verpflegung erfolgt Kürzung auf				
		für Frühstück	für Frühstück und Mittag- oder Abendessen	für Frühstück Mittag- und Abendessen	für Mittag oder Abendessen	für Mittag und Abendessen
bis 12 Stunden	€ 10,00	€ 5,00	€ 0,00	€ 0,00	€ 4,00	€ 0,00
mehr als 12 Stunden	€ 23,00	€ 18,00	€ 12,00	€ 6,00	€ 17,00	€ 11,00

Für Lehrkräfte, Lehrgangsleiter und Delegationsleiter sind die Reisekosten nach Kapitel 3 abzurechnen.

Neben dem Tagegeld bzw. dem gekürzten Tagegeld werden auch die Reisenebenkosten (Parkplatzgebühren, Gepäckaufbewahrung usw.) erstattet.

Die Berechnung der Verpflegungsmehraufwendungen erfolgt durch die Geschäftsstelle des NWDSB.

2.3. Übernachtung

Wird Unterkunft nicht unentgeltlich bereitgestellt, so werden die Kosten in Höhe der nachgewiesenen tatsächlichen Aufwendungen gegen Vorlage eines Originalbelegs erstattet.

Ohne Vorlage eines Einzelnachweises wird ein Pauschalbetrag von 20,00 €/Nacht gezahlt.

Für die Nutzung von privaten Wohnwagen/Campingmobilen kann ein Pauschalbetrag von 20,00 € je Übernachtung, jedoch nur nach vorheriger Absprache mit der Geschäftsstelle, erstattet werden.

2.4. Auslagenersatz

(1) Telefongebühren

Tatsächliche Einheiten lt. Einzelbeleg und/oder Aufstellung. Die Telefonrechnungen oder Kopien für das abzurechnende Quartal sind beizufügen.

Ohne Nachweis wird die Erstattung pauschal auf 10,00 € je Quartal begrenzt.

(2) Postwertzeichen / Paketgebühren

lt. Einzelbeleg mit näheren Angaben (Empfänger/Wert)

(3) Sonstige Auslagen

lt. Einzelbeleg mit näheren Angaben

2.5. Dienstreisen von hauptamtlichen Mitarbeitern

Die Abrechnung von Dienstreisen der hauptamtlichen Mitarbeiter erfolgt nach dem Bundesreisekostengesetz.

Nordwestdeutscher Schützenbund e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V., Schützenbund Niedersachsen e.V. und LandesSportBund Niedersachsen e.V.



Kapitel 3 - Entschädigung für Lehrkräfte, Lehrgangsleiter und Delegationsleiter

3.1. Honorar

Als Honorar an Lehrkräfte bzw. Lehrgangs- oder Delegationsleiter können folgende Sätze erstattet werden:

a) 1 Stunde (UE)	45 Minuten	10,00 €
b) 1 Tag	ab 4 Stunden/UE	40,00 €
c) jeder weitere Tag		20,00 €

3.2. Fahrtkosten

- (1) Fahrten im Gebiet des NWDSB sollten möglichst mit öffentlichen Verkehrsmitteln erfolgen.
- (2) Bei Fahrten mit dem eigenen PKW innerhalb des Gebietes des NWDSB pro km = 0,25 €, höchstens 200,-- €
- (3) Mitnahmeentschädigung für alle Mitfahrer pro km = 0,02 €, höchstens 75,-- €
- (4) für Reisen zu Veranstaltungen außerhalb des Gebietes des NWDSB die Kosten der Deutschen Bahn 2. Klasse oder Fahrtkosten nach 3.2. (2). Die günstigste Variante ist zu wählen
- (5) Reisen mit öffentlichen Verkehrsmitteln sind nach den günstigsten Tarifen bzw. Sparpreisen durchzuführen. Eine vorhandene Bahncard ist einzusetzen. Die Belege sind vorzulegen.

3.3. Unterkunft und Verpflegung

- (1) Im Rahmen der Maßnahme erhalten die Lehrkräfte, Lehrgangsleiter und Delegationsleiter freie Unterkunft.
- (2) Als Verpflegungszuschuss wird ein Zuschuss von 12,-- € pro Tag gezahlt.

In besonderen Fällen können auf vorherigen, begründeten und genehmigten Antrag höhere Honorare erstattet werden.

Lehrgangsvergütung ist steuerpflichtiges Einkommen und ist vom jeweiligen Empfänger selbst zu versteuern.

Nordwestdeutscher Schützenbund e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V., Schützenbund Niedersachsen e.V. und LandesSportBund Niedersachsen e.V.



Kapitel 4 - Fahrt- und Verpflegungskosten für Sportler

4.1. Reisekosten zu Kaderlehrgängen

Für Reisen von Sportlern von und zu Kaderlehrgängen werden grundsätzlich keine Fahrtkosten erstattet. Das gilt auch für die An- und Abreise zu gemeinsamen Treffpunkten für diese Lehrgänge.

4.2. Reisekosten zu Wettkämpfen NWDSB

Bei Reisen zu Wettkämpfen im Auftrag und unter der Regie des NWDSB werden die Kosten grundsätzlich vom Landesverband übernommen. Folgende Kosten werden erstattet:

a) Fahrtkosten

- (1) Benutzung des eigenen PKW bis zum Treffpunkt je km = 0,10 €
- (2) Mitnahmeentschädigung für alle Mitfahrer je km = 0,02 €
- (3) bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln die Kosten der 2. Klasse DB nebst Zuschlägen.
- (4) Die Fahrtausweise sind vorzulegen.

In allen Fahrtkostenbereichen sind möglichst Fahrgemeinschaften zu bilden, um die Fahrtkosten möglichst niedrig zu halten.

b) Verpflegung

Als Verpflegungszuschuss wird ein Zuschuss von 12,-- € pro Tag gezahlt.

4.3. Reisekosten zu Wettkämpfen DSB oder SBN

Für die vom NWDSB genehmigten Sammelfahrten zu Wettkämpfen beim DSB oder SBN gelten Sonderregelungen, die durch den Landessportleiter in Zusammenarbeit mit dem Landestrainer und dem Geschäftsführer festgelegt werden.

4.4. Einzelfahrten

Bei genehmigten Einzelfahrten werden die Kosten der Bundesbahn oder mit öffentlichen Verkehrsmitteln nach den günstigsten Tarifen bzw. Sparpreisen erstattet. Eine vorhandene Bahncard ist einzusetzen. Kosten für Taxi sind nur bis zur Höhe der Fahrpreise öffentlicher Verkehrsmittel am Ort erstattungsfähig.

4.5. Unterkunft und Verpflegung

Teilnehmer an Lehrgängen und Wettkämpfen erhalten grundsätzlich bei allen Wettkämpfen freie Unterkunft und Verpflegung.

Abweichungen hiervon sind mit dem Präsidium, der Geschäftsstelle oder dem Landestrainer abzusprechen.

Nordwestdeutscher Schützenbund e.V.

Mitglied im Deutschen Schützenbund e.V., Schützenbund Niedersachsen e.V. und LandesSportBund Niedersachsen e.V.



Kapitel 5 - Außerordentliche Reisekostenerstattungen

5.1. Landesverbandsmeisterschaften

für Mitarbeiter und Betreuer der Landesverbandsmeisterschaften erfolgt die Abrechnung wie für ehrenamtlich Tätige

5.2. Deutsche Meisterschaften

bei den Deutschen Meisterschaften werden für die gesamte Dauer an die vor Ort tätigen ehrenamtlichen Helfer und für jeweils einen Trainer je Disziplin folgende Kosten zu Lasten des DM-Kontos erstattet:

- Fahrtkosten innerhalb von Niedersachsen pro KM = 0,25 €
- außerhalb von Niedersachsen Pauschale in Höhe von 200,00 €
- Tagegeld gemäß Tabelle für ehrenamtlich Tätige
- Sonstige Ausgaben wie Parkgebühren etc. lt. Beleg.

Darüber hinaus gehende Kosten (Fahrtkosten, zusätzliche Trainer etc.) können von den jeweiligen Referenten im Rahmen des ihnen zur Verfügung stehenden Budgets zu Lasten der jeweiligen Disziplinkonten erstattet werden.

5.3. Sonderwettkämpfe (z. B. Länderkämpfe, Damen- und Jugendverbandsrunden, Rundenwettkämpfe)

- Abrechnung der Delegationsleitung gemäß Punkt 2
- Abrechnung der Teilnehmer gemäß Punkt 3

5.4. Landesdelegiertentag

- Abrechnung gemäß Kapitel 2.
- Allerdings werden für die Übernachtung nur die Kosten für ein Einzelzimmer erstattet.

5.5. Deutscher Schützentag

Hierfür werden die Erstattungssätze alle 2 Jahre jeweils vom Präsidium festgelegt.

Kapitel 6 - Termine

- a. Reisekosten sind unverzüglich nach Ende der Dienstreise bzw. Maßnahme abzurechnen. Die Ausschlussfrist beträgt 3 Monate. Reisekosten die im 4. Quartal entstehen sind bis zum 10. Januar des Folgejahres abzurechnen.
- b. Auslagenersatz ist jeweils vierteljährlich nach Quartalsende, innerhalb der folgenden 14 Tage, abzurechnen.
- c. Auslagenersatz für das 4. Quartal ist spätestens bis zum 10. Januar des Folgejahres abzurechnen.

Diese Reisekostenordnung wurde vom Gesamtpräsidium am 07.04.2017 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.
Für zukünftige Änderungen ist ein Beschluss des Präsidiums ausreichend.